**Deutscher Bundestag**
**7. Wahlperiode**

**Drucksache 7/5325**

08. 06. 76

Sachgebiet 223

# Unterrichtung

## durch den Bundesrat

## Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht — Fernunterrichtsschutzgesetz — (FernUSG) — Drucksachen 7/4245, 7/4965 — hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 435. Sitzung am 4. Juni 1976 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 6. Mai 1976 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehend angegebenen Gründen einberufen wird.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

## Gründe

**1. Zu §§ 12, 13, 14, 15, 18, 19, 21 und 22**

a) In § 12 sind

aa) die Absätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„(1) Fernlehrgänge, die bundesrechtlich geregelte berufliche Bildung vermitteln, bedürfen der Zulassung. Das gleiche gilt für wesentliche Änderungen zugelassener Fernlehrgänge.

(2) Die Zulassung eines Fernlehrgangs ist auf Antrag zu erteilen; sie ist insbesondere zu versagen, wenn

1. der Fernlehrgang nach Inhalt oder Umfang oder nach der Art seiner Durchführung nicht zur Vermittlung derjenigen Kenntnisse und Fähigkeiten geeignet ist, die erforderlich sind, um das Lehrgangsziel zu erreichen, oder
2. Inhalt oder Zielsetzung des Fernlehrganges gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verstoßen, oder
3. der Veranstalter nicht den Nachweis erbringt, daß eine vollständige, zutreffende und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Unterrichtung des Teilnehmers (§ 16) rechtzeitig vor Abgabe des Vertragsgebotes vorgesehen ist, oder
4. die Ausgestaltung der vom Veranstalter vorgesehenen Vertragsbedingungen den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, oder
5. der Fernlehrgang nach Inhalt, Dauer, Ziel oder nach der Art seiner Durchführung mit den Zielen der beruflichen Bildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften der beruflichen Bildung nicht übereinstimmt oder diesen Vorschriften nicht entspricht.

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den näheren Inhalt und Umfang der Versagungsgründe nach Satz 1 Nr. 5 bestimmen. Im übrigen bestimmt das Landesrecht Inhalt und Umfang der Versagungsgründe nach Satz 1. Das Landesrecht kann weitere Versagungsgründe vorsehen.";

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad-Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

bb) in Absatz 3 Nr. 2 die Wörter „und 2 und Satz 3 und nach § 13 Abs. 1" durch die Wörter „, 2 und 5 und Satz 4" zu ersetzen.

b) § 13 ist zu streichen.

c) In § 14 sind

aa) in Absatz 1 die Wörter „eines Fernlehrgangs" durch die Wörter „nach § 12 Abs. 1" und die Wörter „Satz 3 und in § 13 Abs. 1" durch die Wörter „Satz 4" zu ersetzen;

bb) in Absatz 2 Satz 1 die Wörter „Satz 3 und in § 13 Abs. 1" durch die Wörter „Satz 4" zu ersetzen.

d) In § 15 sind

aa) Absatz 1 eingangs wie folgt zu fassen:

„(1) Fernlehrgänge, die auf vertraglicher Grundlage unentgeltlich durchgeführt werden und bundesrechtlich geregelte berufliche Bildung vermitteln, können ...";

bb) Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 wie folgt zu fassen:

„wenn die in § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 genannten Versagungsgründe nicht vorliegen."

e) In § 18 sind

aa) in Satz 1 das Zitat „§§ 12 bis 14" durch das Zitat „§§ 12, 14" zu ersetzen,

bb) Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Der Vertrieb dieser Fernlehrgänge ist, wenn sie bundesrechtlich geregelte berufliche Bildung vermitteln, der zuständigen Behörde anzuzeigen."

f) § 19 Abs. 2 Satz 1 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„Die zuständige Behörde trifft die Entscheidung darüber, ob Versagungsgründe nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 vorliegen ...".

g) In § 21 Abs. 1 Nr. 2 sind die Wörter „entgegen § 12 Abs. 1 Satz 4 den Vertrieb eines Fernlehrgangs, der nach Inhalt und Ziel ausschließlich der Freizeitgestaltung oder der Unterhaltung dient, oder" zu streichen.

h) In § 22 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Vor Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bedarf ein Fernlehrgang, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 60 Abs. 4 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes als geeignet beurteilt worden ist, keiner Zulassung nach § 12 Abs. 1. Der Fernlehrgang wird unbeschadet des Absatzes 1 vor Ablauf von vier Jahren zulassungspflichtig, wenn die Bestätigung der Eignung erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird. § 60 Abs. 4 Satz 3 zweiter Halbsatz des Berufsbildungsgesetzes bleibt unberührt."

Begründung

Zu §§ 12 und 13

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes erstreckt sich nur auf Fernlehrgänge des nichtschulischen Bereichs der beruflichen Bildung. Die §§ 12 und 13 sind auf diesen bundesrechtlich, insbesondere durch das Berufsbildungsgesetz, geregelten Bereich zu beschränken und aus systematischen Gründen in einer Vorschrift zusammenzufassen.

Die Änderungen der §§ 14, 15, 18, 19, 21 und 22 sind Folgeänderungen.

**2. Nach § 20**

Nach § 20 ist folgender § 20 a einzufügen:

„§ 20 a

Gebühren und Auslagen

Für das Verfahren über die Zulassung eines Fernlehrganges sowie für die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung sind Gebühren und Auslagen zu erheben, soweit das Verfahren von Landesbehörden durchgeführt wird. Der Umfang der Gebühren- und Auslagenerhebung richtet sich nach Landesrecht."

Begründung

Der Bundesrat hatte bereits in seiner Stellungnahme im ersten Durchgang (BR-Drucksache 530/75 — Beschluß) die Einführung von Vorschriften über kostendeckende Gebühren für das Zulassungsverfahren im weitesten Sinn gefordert und hiervon seine Zustimmung zum Gesetz abhängig gemacht. Hieran ist auch angesichts der zwischenzeitlichen Entwicklung der Haushaltslage festzuhalten.

---

*Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 4. Juni 1976.*